

men. Die Vertreter des „öffentlichen Interesses“ werden vom Arbeitminister nach Zustimmung der beiden anderen Seiten ernannt.

Für Japan typische Arbeitsrechtsstreitigkeiten sind

a) Klagen der Beschäftigten in Lohnangelegenheiten und wegen Kündigungen;

b) Klagen der Gewerkschaften wegen Anerkennung der Gültigkeit von Tarifvereinbarungen bzw. zur Durchsetzung der Verpflichtung des Unternehmers, an Kollektivverhandlungen teilzunehmen;

c) Klagen der Unternehmer gegen die Gewerkschaften auf Schadenersatz bei sog. rechtswidrigen Streiks bzw. auf Unterlassung solcher Streiks.

Der Kampf der Werktätigen Japans und ihrer Gewerkschaften für die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen ist in den letzten Jahren erfolgreich gewesen. Das zeigt sich deutlich am Anstieg des Realeinkommens und in der Arbeitszeitverkürzung. Trotzdem hält der Druck der Unternehmer auf die Existenzbedingungen der Werktätigen an, und dazu versuchen sie auch, arbeiterrechtliche Regelungen zum Nachteil der Beschäftigten auszuhöhlen.

Zur Stärkung der Kampfkraft der japanischen Werktätigen wird die Herstellung der Gewerkschaftseinheit als besonders dringlich angesehen. Bisher existierten vier nationale Gewerkschaftsverbände (SOHYO, DOMEI, CHURITSUREN und SHINSANBETSU). 1985 waren insgesamt 12,4 Millionen Werktätige gewerkschaftlich organisiert. Das waren knapp

29 Prozent aller Beschäftigten. Damit war die niedrigste Organisationsrate seit Kriegsende erreicht. Diese Tendenz hält an. 1987 ist die Rate auf 27,6 Prozent gefallen.

Die vier Gewerkschaftsverbände, in denen 1985 rd. 8 Millionen Mitglieder vereint waren, hatten 1987 vereinbart, eine Einheitsgewerkschaftsorganisation im Bereich der privaten Wirtschaft zu gründen. Inzwischen ist der neue Dachverband RENGO, die Japanische Gewerkschaftskonföderation des Privatsektors, gebildet worden. Er umfaßt zunächst 62 verschiedene Gewerkschaften mit zusammen 5,5 Millionen Mitgliedern und soll später (bis 1990) alle wichtigen Gewerkschaftsverbände, u. a. auch den Generalrat der Japanischen Gewerkschaften, SOHYO, vereinen, der gegenwärtig 4,2 Millionen Werktätige — vor allem des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Unternehmen, der Privatbahnen und der Stahlindustrie — vertritt.

Die progressiven Kräfte Japans messen sicherlich zu Recht der Gewerkschaftseinheit für die Erhaltung und den Ausbau von Arbeiter- und Gewerkschaftsrechten große Bedeutung zu. Es bleibt aber abzuwarten, inwieweit neue gewerkschaftliche Organisationsstrukturen Veränderungen in den Anbeitebedingungen und im Arbeiterrecht zu Lasten der Werktätigen aufzuhalten vermögen, da die „Grenze der Belastungsfähigkeit der japanischen Gesellschaft“ gegenüber diesen Veränderungen „noch keineswegs erreicht“ ist.⁴⁶

46 W. Lecher, „Japan im Umbruch“, a. a. O., S. 187.

Zur Diskussion

Nochmals: Zum Verhältnis von allgemeiner und erweiterter zivilrechtlicher materieller Verantwortlichkeit

Dozent Dr. sc. HELMUT GRIEGER
und Dr. DIETER KLIMESCH,
Sektion Straf-, Zivil-, Arbeits- und Agrarrecht
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Die von J. Klinkert in NJ 1988, Heft 6, S. 241 ff., zur Diskussion gestellten Probleme der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit sind von grundlegender Bedeutung für Theorie und Praxis. Ihre Klärung kann zur einheitlichen Rechteanwendung beitragen und damit die Wirksamkeit des Zivilrechts erhöhen.

Zum System der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit

Für die Bestimmung des Verhältnisses von allgemeiner und erweiterter zivilrechtlicher materieller Verantwortlichkeit geht Klinkert u. a. davon aus, daß das ZGB ein einheitliches System der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit geschaffen hat, das seinem Wesen nach ein System der materiellen Verantwortlichkeit mit dem Schadenersatzrecht als Kernstück ist. Diese Charakterisierung des Platzes des Schadenersatzrechts im System der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit kann nicht unwidersprochen bleiben.

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit ist ihrem Wesen nach eine spezifische staatlich-rechtliche Reaktion auf rechtswidriges und bei Schadenszufügung durch Bürger grundsätzlich subjektiv vorwerfbares Verhalten. Sie hat das Ziel, die durch die Rechtspflichtverletzung verursachte Störung in den Beziehungen zwischen den Beteiligten zu beseitigen und in differenzierter Art und Weise auf den Rechtspflichtverletzer einzuwirken.

Im Unterschied zu nichtmateriellen Sanktionen (z. B. moralischer Vorwurf, öffentliche Kritik) charakterisieren die Folgen der Verletzung von zivilrechtlichen Pflichten die zivilrechtliche Verantwortlichkeit als „materielle Verantwortlichkeit“. Sie ist funktionell und regelungsmethodisch mit den anderen rechtlichen Verantwortlichkeitsregelungen abgestimmt; dies erlaubt es, sie als Bestandteil des einheitlichen Verantwortlichkeitssystems zu charakterisieren. Das ZGB selbst gestaltet die zivilrechtliche Verantwortlichkeit als eine in sich geschlossene einheitliche Verantwortlichkeitsregelung.

Das schließt jedoch ihre erforderliche Differenziertheit nicht aus.

Die differenzierte Ausgestaltung ist gesellschaftlich determiniert und findet als Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen und für Verletzungen außervertraglicher Pflichten ihren juristischen Ausdruck. Unter diesem Aspekt wird deutlich, daß insgesamt gesehen die wesentlichen Ursachen für die differenzierte juristische Ausgestaltung in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedingungen zu finden sind. So erfassen die Verantwortlichkeitsregelungen z. B. Rechtsbeziehungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger sowie zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung. Auch wenn die soziale Qualität der diesen rechtlichen Beziehungen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse unterschiedlich ist, so gehören sie doch alle zum Regelungsgegenstand des Zivilrechts und sind für den Fall, daß sie nicht verantwortungsbewußt gestaltet und erfüllt werden, über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit zu realisieren. Das ist nur durch eine konsequente Anwendung der Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen und für die Verletzung außervertraglicher Pflichten möglich.

Wir halten es daher für zu weitgehend und nicht zutreffend, dem Schadenersatzrecht im System der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit eine dominierende Rolle zuzuschreiben und es als Kernstück der Verantwortlichkeitsregelung zu bezeichnen. Eine solche Bewertung kann den Aufgaben des Zivilrechts zur Gestaltung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und zu deren Gewährleistung im Fall der Nichterfüllung von vertraglichen Pflichten nicht gerecht werden. Sie läßt im Verhältnis zur Schadenswiedergutmachung diese Aufgaben als weniger gesellschaftlich bedeutsam erscheinen.

Es ist u. E. erforderlich, die zivilrechtliche Verantwortlichkeitsregelung in ihrer Einheit, aber auch in ihrer Differenziertheit zu begreifen. Dabei kann keiner der zivilrechtlichen Verantwortlichkeitsarten Priorität zukommen.

Anspruchsvoraussetzungen der außervertraglichen Verantwortlichkeit

Klinkert sieht § 330 ZGB als den Grundtatbestand aller Regelungen der zivilrechtlichen außervertraglichen Verantwortlichkeit für Schadenszufügung an. Auch diesem Rechtsstandpunkt kann aus prinzipiellen Erwägungen nicht beigeplichtet werden.

Seine Auffassung begründet Klinkert im wesentlichen mit folgenden Thesen: